Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter – Der Leiter der EU-Zahlstelle -; Geschäftsbereich 3; Stand: Januar 2024

Anzeige für Maßnahmen zur Grasnarbenerneuerung bei umweltsensiblem Dauergrünland

er Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter ber den Geschäftsführer der Kreisstelle					Maßnahmennr: 225 Unternehmernummer			
. Antragstellerin/Antragsteller								
							Eingangsstempe	el der Kreisstelle
elefon		Mobil-Telefon			Telefax		ZID-Registriernummer	
Fläche	(zuletzt einger		chenverz	zeichnis)		o e	,	an.
Fläche Lfd. Nr. Feld- block im Flvz.		reichtes Fläc	chenverz	zeichnis)		o e	,	en: Art der Maßnahme
Lfd. Nr. Feld- block im	(zuletzt einger e(n), für die ein Feldblock	reichtes Fläc	chenverz ne zur G Schlag-	zeichnis) Grasnarb	enerneueru	ing angezei	gt wird/werde Datum geplante	Art der
Lfd. Nr. Feld- block im	(zuletzt einger e(n), für die ein Feldblock	reichtes Fläc	chenverz ne zur G Schlag-	zeichnis) Grasnarb	enerneueru	ing angezei	gt wird/werde Datum geplante	Art der
Lfd. Nr. Feld- block im Flvz.	(zuletzt einger e(n), für die ein Feldblock (FLIK)	reichtes Fläc	ne zur G Schlag- Nr.	zeichnis) Grasnarbe Teil- schlag	enerneueru Nutzcode	Ing angezei Größe (ha)	gt wird/werde Datum geplante Durchführung	Art der Maßnahme
Lfd. Nr. Feld- block im Flvz. nweis: Die Anzeige ten geleger	(zuletzt einger e(n), für die ein Feldblock	wenn es sich rünland in ges	ne zur G Schlag- Nr.	zeichnis) Grasnarbe Teil- schlag veltsensible	enerneueru Nutzcode es Dauergrür	Größe (ha)	Datum geplante Durchführung	Art der Maßnahme

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Ort, Datum

Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter – Der Leiter der EU-Zahlstelle -; Geschäftsbereich 3; Stand: Januar 2024

Nur von der Behörde auszufüllen! Sichtprüfung durch die Kreisstelle erfolgte am					
Maßnahme zulässig?					
Ja					
Nein					
					
Stempel zuständige Kreisstelle	Name des Kreisstellenmitarbeiters	Datum, Unterschrift			

Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter – Der Leiter der EU-Zahlstelle -; Geschäftsbereich 3; Stand: Januar 2024

Anzeige für Maßnahmen zur Grasnarbenerneuerung bei umweltsensiblem Dauergrünland

Erklärung der zuständigen Kreisordnungsbehörden

gemäß § 24 GAP-Konditionalitäten-Verordnung vom 7. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2244), die durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2273) geändert worden ist

(Bitte unterschreiben und zusammen mit der Anzeige von Maßnahmen zur Gasnarbenerneuerung bei umweltsensiblem Dauergrünland einreichen!)

Antragsteller/iii					
Name, Vorname			Unternehmernummer		
Jahr des aktuellen Sammelantrags			Maßnahmennummer 225	Seite	
Straße, Nr.		Telefon			
PLZ, Ort	E-Mail				
Mobil	Telefax	•			

Erklärung der zuständigen Kreisordnungsbehörden¹

1. Fläche(n), für die eine Maßnahme zur Grasnarbenerneuerung auf umweltsensiblem Dauergrünland angezeigt wird:

Für die nachfolgend aufgeführte(n) Fläche(n)

Antragetallar/in

Lfd. Nr. Feld- block im Flvz.	Feldblock (FLIK)	Schlag- Nr.	Teil- schlag	Größe (ha)	Gemarkung	Flur	Flurstück	Geplante Maßnahme

besteht aufgrund fachrechtlicher Regelu ☐ kein Verbot der genannten Maßn ☐ eine Ausnahmegenehmigung nac ☐ ein Verbot der genannten Maßna					
Name, Vorname					
	Tel.				
Stempel zuständige Kreisordnungsbehörde Name u. TelNr. der Auskunft gebenden Person Datum, Unterschrift					

¹ Hinweise

Zur besseren Identifikation und Pr

üfung der Flächen kann durch die Kreisordnungsbeh

örden vom Antragsteller ein Ausdruck der betreffenden
Schlagskizzen (Feldblockkarte) verlangt werden, in denen die Flächen, f

ür die eine Ma

ßnahme zur Grasnarbenerneuerung auf umweltsensiblem
Dauergr

ünland angezeigt wird, einskizziert sind.

Kann der beabsichtigen Maßnahme nur für eine Teilfläche eines o. g. Schlages zugestimmt werden, ist dieser Sachverhalt auf einem gesonderten Blatt mit Flächenangabe und Skizze formlos zu dokumentieren.

Kann der beabsichtigen Maßnahme nicht für alle oben aufgeführten Flächen zugestimmt werden, so ist dieser Sachverhalt in mehreren Anlagen A darzustellen (eine Anlage A für die Flächen, für die die Zustimmung erteilt wird und eine Anlage A für die Flächen, für die die Zustimmung nicht erteilt wird).

Die Auskunft ist gemäß § 1 Absatz 1 (Tarifstelle 15c.1) der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom
 3. Juli 2001 (GV. 2001 NRW S. 262) sowie gemäß § 1 (Gebührentarif 1.1) der Verwaltungsgebührenordnung zum Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 19. Februar 2002 (GV. NRW S. 88) in der jeweils geltenden Fassung gebührenfrei.

Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter – Der Leiter der EU-Zahlstelle -; Geschäftsbereich 3; Stand: Januar 2024

Anzeige für Maßnahmen zur Grasnarbenerneuerung bei umweltsensiblem Dauergrünland 2024

nach § 24 GAP-Konditionalitäten-Verordnung vom 7. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2244), die durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2273) geändert worden ist

Die Anzeigepflicht von Maßnahmen zur Grasnarbenerneuerung bei umweltsensiblem Dauergrünland wird durch § 24 Absatz 1 GAPKondV geregelt. Demnach ist eine Maßnahme nach § 7 Absatz 5 Satz 2 der GAPDZV mindestens 15 Werktage vor Ihrer geplanten Durchführung schriftlich anzuzeigen, sofern umweltsensibles Dauergrünland oder Dauergrünland in gesetzlich geschützten Biotopen betroffen ist. Sofern Belange des Umwelt-, des Natur- oder des Klimaschutzes dieser Maßnahme entgegenstehen, kann die geplante Maßnahme untersagt oder unter die Einhaltung bestimmter Auflagen gestellt werden.

Welche Maßnahmen sind anzeigepflichtig?

Von der Anzeigepflicht betroffen sind alle Maßnahmen bei denen eine flache Bodenbearbeitung zur Erneuerung der Grasnarbe durchgeführt wird. (z.B. Schlitzverfahren) Die bestehende Grasnarbe darf durch die Maßnahme nicht zerstört oder verändert werden.

Walzen, Schleppen und Striegeln sind Pflegemaßnahmen. Sie dienen nicht der Grasnarbenerneuerung und sind nicht anzeigepflichtig.

Welche Flächen sind von der Anzeigepflicht betroffen?

Von der Anzeigepflicht sind alle Flächen betroffen, bei denen es sich um umweltsensibles Dauergrünland handelt, sowie Dauergrünlandflächen in gesetzlich geschützten Biotopen. Dabei kann es sich zum Beispiel um Nass- und Feuchtgrünland, Magerwiesen oder extensiv genutzte Streuobstwiesen handeln. Die betroffenen Flächen können über entsprechende Kulissen in TIM-online abgerufen werden.

Anzeige vor Durchführung der Maßnahme

Im Anzeigeverfahren sind auch die jeweiligen Kreisordnungsbehörden mit eingebunden. Die Anzeige kann erst dann bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer eingereicht werden, wenn die betreffende Kreisordnungsbehörde zuvor schriftlich mitgeteilt hat, dass die beantragte Maßnahme keinem Verbot aufgrund fachrechtlicher Regelungen des Umwelt-, Natur- und Klimaschutzes unterliegt.